

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Erscheint

wöchentlich zweimal u. zwar Dienstags
und Freitags. — Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Mk., durch die Post
bezogen 1 Mk. 25 Pf. — Einzelne
Nummern 10 Pf.

Inserate
werden Montags und Donnerstags
bis Mittags 12 Uhr angenommen.
Insertionspreis
10 Pf. pro dreispaltige
Corpuszeile.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

No. 83.

Freitag, den 14. Oktober

1892.

Bekanntmachung.

die Festsetzung des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter betreffend.

Die Königliche Kreisauptmannschaft hat in Gemäßheit der Bestimmung des § 8 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 10. April 1892 den Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter für die Städte Wilsdruff und Siebenlehn sowie für die ländlichen Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke des hiesigen Verwaltungsbezirkes, und zwar für

männliche erwachsene Arbeiter auf	1	Mark	50	Pfg.
weibliche erwachsene Arbeiter auf	—	"	80	"
männliche jugendliche Arbeiter auf	—	"	50	"
weibliche jugendliche Arbeiter auf	—	"	50	"

mit der Maßgabe festgesetzt, daß diese Festsetzungen vom 1. Januar 1893 an allenthalben anzuwenden sind.
Anordnungsgemäß wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Meißen, am 6. Oktober 1892.

Königliche Amtshauptmannschaft.
v. Kirchbach.

Bekanntmachung.

Die Ortsbehörden des hiesigen Bezirkes werden nochmals darauf hingewiesen, daß die **Empfangs-Bescheinigungen über Unterstützungen von Familien** bei zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften für die behufs Erstattung der Beträge hier auszustellenden Berechnungen **bis Mitte dieses Monats** wieder hier einzureichen sind.
Meißen, am 10. Oktober 1892.

Königliche Amtshauptmannschaft.
v. Kirchbach.

Bekanntmachung.

die feuerlichere Aufbewahrung von Puzlappen, Fußsäden und dergleichen betreffend.

Die unter \odot nachstehende früher bereits im Dresdner Journale und in der Leipziger Zeitung veröffentlichte Bekanntmachung des königlichen Ministeriums des Innern wird zur entsprechenden Nachachtung hiermit noch besonders zur Kenntniß der Beteiligten im hiesigen Verwaltungsbezirke gebracht.
Meißen, am 8. Oktober 1892.

Königliche Amtshauptmannschaft Meißen.
v. Kirchbach.

Wie zur Kenntniß des unterzeichneten Ministeriums gekommen ist, wird in Fabriken und Werkstätten mit den sogenannten „Puzlappen, Fußsäden“ und dergl. nicht immer mit genügender Vorsicht umgegangen. Diese zum Reinigen und Bugen von Maschinen und Transmissionen verwendeten Materialien werden durch den Gebrauch nach und nach mit Del getränkt sowie mit ganz kleinen Eisensplittchen vermischt und sie besitzen in diesem Zustande im höchsten Grade die Eigenschaft der Selbstentzündung. Anstatt nun dieselben in metallenen, steinernen oder sonst feuerlichere Behältern gehörig zu bergen, werden sie häufig nach dem Gebrauche in durchaus ungenügender Weise aufbewahrt, ja sogar innerhalb der Gebäude in freiliegenden Haufen angehäuft und es sind hierbei nachgewiesener Maßen durch Selbstentzündung im In- und Auslande schon vielfach erhebliche Schadenfeuer verursacht worden.

Es werden daher die betreffenden Gewerbetreibenden auf Obiges aufmerksam gemacht und dringend ermahnt, sich im eigenen Interesse eines solchen unvorsichtigen Gebahrens zu enthalten, vielmehr alle in- und fettgedrängten Puzlappen und dergl. lediglich in metallenen, steinernen oder sonst feuerlichere Behältern aufzubewahren, dieselben auch, ebenso wie den gesammelten Schrott, alltäglich mindestens einmal aus den Fabrik- und Werkstattgebäuden völlig zu entfernen und nach feuerlichere Orten außerhalb derselben zu bringen.

Dabei wird auf die Bestimmung in § 367 unter 6 des Reichsstrafgesetzbuches hingewiesen, wonach Derjenige, welcher Waaren, Materialien oder andere Vorräthe, welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältern aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder Derjenige, welcher Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt — natürlich ganz abgesehen von etwaigen weiteren vermögensrechtlichen oder strafrechtlichen Folgen seines Verhaltens — schon an sich mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft wird.

Zugleich werden die zuständigen Behörden und Organe angewiesen, dementsprechend allenthalben gehörige Aufsicht zu führen, und sind etwaige Uebertretungen zur Anzeige und Bestrafung zu bringen.
Dresden, den 27. Mai 1891.

Ministerium des Innern.
von Meisch.

München.

Freiwillige Versteigerung.

Auf Antrag der Erben **Karl August Schumanns** sollen die zu dessen Nachlasse gehörigen Grundstücke, die auf Fol. 5 des Grund- und Hypothekenbuchs für Steinbach 6. Neufkirchen eingetragene Schmiede mit Schankgerechtigkeit, sowie das auf Fol. 139 des Grund- und Hypothekenbuchs für Neufkirchen, Neufkirchener Anteil, eingetragene Feld mit Dickensbergwald, freiwilliger Weise an den Meistbietenden versteigert werden.
Hierzu ist Termin auf

Donnerstag, den 17. November 1892, Vorm. 9 Uhr

anberaumt worden und werden hiermit Ersteherlustige geladen, sich zu diesem Termine im **Nachlassgrundstücke zu Steinbach** einzufinden. Die Versteigerungsbedingungen können schon vorher daselbst und an hiesiger Gerichtstafel eingesehen werden.
Wilsdruff, am 7. Oktober 1892.

Das Königliche Amtsgericht.
Dr. Gangloff.

Sonnabend, den 15. d. M., 1/2 12 Vormittags gelangt im **Gasthof zu Grumbach 1 Pferd**, brauner Wallach, zur öffentlichen Versteigerung.
Wilsdruff, am 11. Oktober 1892. **Busch, Ger.-Vollz.**

Montag, den 17. dies. Mon., 1 Uhr Nachmittags gelangt in dem Dorfe **Herzogswalde 1 Handwagen** und **1 Kleiderschrank** zur öffentlichen Versteigerung. **Versteigerung im dasigen Gasthofe.**
Wilsdruff, den 11. Oktober 1892. **Busch, Ger.-Vollz.**

Bekanntmachung.

Der unterzeichnete Superintendent bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß er

Dienstag, den 18. Oktober, von Nachmittags 2 Uhr an

in Wilsdruff anwesend und in amtlichen Angelegenheiten in einem vorbehaltenen Zimmer des **Gasthofs zum Adler** daselbst zu sprechen sein wird.
Königl. Superintendentur Meißen, den 11. Oktober 1892.

Dr. Kohlschütter, S.